

Berufe im Gesundheitswesen

I. Beschäftigte in der Pflege

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Vorbemerkungen</p> <p>1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung "Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.</p> <p>2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen / Altenpfleger eingruppiert.</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. von Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen / Altenpfleger eingruppiert.</p> <p>4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.</p>	<p>VKA-seitig steht dies unter dem Vorbehalt, dass nach dem Pflegeberufsgesetz eine Gleichstellung der Ausbildungen sichergestellt ist.</p> <p>Es besteht Einvernehmen, dass im Zusammenhang mit dem Pflegeberufsgesetz ggf. die Terminologie angepasst werden muss. In diesem Zusammenhang müssen ggf. auch Besonderheiten auf der Landesebene (z.B. Pflegeassistenz in NW) geprüft werden.</p>

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen						
<p>5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie OTA / ATA, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern ausüben haben, eingruppiert.</p> <p>6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern mit mindestens einjähriger Ausbildung bzw. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.</p> <p>7. Die Bezeichnungen umfassen auch</p> <table border="1" data-bbox="192 783 1303 1024"> <tbody> <tr> <td data-bbox="192 783 826 866">Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer</td> <td data-bbox="826 783 1303 866">Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="192 866 826 949">Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger</td> <td data-bbox="826 866 1303 949">Krankenschwestern und Krankenpfleger</td> </tr> <tr> <td data-bbox="192 949 826 1024">Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger</td> <td data-bbox="826 949 1303 1024">Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger</td> </tr> </tbody> </table>	Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger	
Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer						
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger						
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger						
<p>Entgeltgruppe P 5</p> <p>Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.</p>							
<p>Entgeltgruppe P 6</p> <p>Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>							

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe P 7</p> <p>Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe P 8</p> <p>1. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppe 7a, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe 7a heraushebt.</p> <p><u>Protokollerklärung zur Fallgruppe 1:</u></p> <p>Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit aus Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften vorgesehen ist, oder - die ohne in Spezialbereichen tätig zu sein, folgende besondere pflegerische Aufgaben wahrnehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wundmanagerin / Wundmanager, ○ Gefäßassistentin / Gefäßassistent, ○ Breast Nurse/Lactation, ○ Painnurse. - im Case- / Caremanagement. <p>2. Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe P 9</p> <p>1. Pflegerinnen und Pfleger, mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.</p> <p><u>Protokollerklärung zur Fallgruppe 1</u> Es muss sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung handeln oder es muss die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nach § 21 dieser DKG-Empfehlung nachgewiesen worden sein.</p> <p>2. Gesundheits- und Kranken- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 9b (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Pflegeberufsgesetz [Entwurf] entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Entgeltgruppe 9c (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.</p> <p>Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.</p> <p>Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.</p>	

Protokollerklärungen Anlage 1b:

Abschnitt A:

Übernahme (ggf. redaktionell angepasst) der Protokollerklärung Nr. 1 (unter Streichung des Absatz 1 Buchst. b und des Absatz 2) sowie Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11.

Streichung der Protokollerklärungen Nrn. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Nrn. 2, 4 bis 10, 12, 13 bis 28.

Abschnitt B:

Übernahme (ggf. redaktionell angepasst) der Protokollerklärung Nr. 1 unter Streichung des Absatz 1 Buchst. b (siehe nachfolgend Sonderregelung Psychiatrie) und des Absatz 2.

Streichung der Protokollerklärungen Nrn. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie 2 bis 6.

BT-K:

Streichung von § 52 Abs. 4 BT-K.

Sonderregelung Psychiatrie:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs.1 Buchstabe c BAT wird gestrichen. Gleiches gilt für die entsprechende Regelung im Tarifgebiet Ost.
2. Auf Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, findet Buchst. b der Zulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT / BAT-O keine Anwendung.
3. Auf Beschäftigte, die am 1. Januar 2017 aus der Entgeltgruppe P 7 Stufen 3, 4 oder 5 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, finden abweichend von der Ziffer 2 für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 bei Höhergruppierung aus Stufe 3, für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 **Gew: und mit hälftigem Betrag in der Stufe 5** bei Höhergruppierung aus Stufe 4 und für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 bei Höhergruppierung aus Stufe 5 jeweils der Entgeltgruppe P 8 die Zulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT / BAT-O Anwendung.

II. Medizinisch technische Assistentinnen und Assistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Sinne dieses Abschnitts sind Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und –assistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten und Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Staatlich geprüfte Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem oder quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; - die Durchführung von Untersuchungsverfahren zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik; - messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen; - schwierige medizinisch radiologische Verfahren; - Tätigkeiten in der radiologischen Untersuchung von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr; 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie; - Durchführung schwieriger molekularbiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. Hybridisierung oder Blot), schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen,); - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten (CT, MRT, SPECT, etc.), Arbeiten an Linearbeschleunigern, Durchführung von Szintigraphien unter Belastung (z.B. Myokardszintigraphie), szintigraphische Spezialuntersuchungen (z.B. Sentinelszintigraphie); - Durchführung von Untersuchungsverfahren, bei denen mehrere Untersuchungsmethoden kombiniert werden z.B. SPECT-CT; - Vorbereitung und Mitwirkung von röntgenologisch gestützten Gewebeentnahmen; - Tätigkeiten in der Telemedizin oder Teleradiologie; - Mitwirkung bei der Hirntodbestimmung oder - invasive Eingriffe mit z.B. kryostatischen Maßnahmen im EPU-Labor.) 	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem oder quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; - die Durchführung von Untersuchungsverfahren zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik; - messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen; - schwierige medizinisch radiologische Verfahren; - Tätigkeiten in der radiologischen Untersuchung von Kindern bis zum sechsten Le- 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>bensjahr;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie; - Durchführung schwieriger molekularbiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. Hybridisierung oder Blot), schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen,); - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten (CT, MRT, SPECT, etc.), Arbeiten an Linearbeschleunigern, Durchführung von Szintigraphien unter Belastung (z.B. Myokardszintigraphie), szintigraphische Spezialuntersuchungen (z.B. Sentinelszintigraphie); - Durchführung von Untersuchungsverfahren, bei denen mehrere Untersuchungsmethoden kombiniert werden z.B. SPECT-CT; - Vorbereitung und Mitwirkung von röntgenologisch gestützten Gewebeentnahmen; - Tätigkeiten in der Telemedizin oder Teleradiologie; - Mitwirkung bei der Hirntodbestimmung oder - invasive Eingriffe mit z.B. kryostatischen Maßnahmen im EPU-Labor.) 	
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Wartung und Kalibrierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern), - Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test), - schwierige intraoperativen Röntgenaufnahmen, 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Interoperatives Monitoring, Mitwirkung bei der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und -OP, Mitwirkung bei der Implantation von Hirnelektroden, Mitwirkung bei der Komadiagnostik, - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Protonentherapie. 	

Protokollerklärungen (gilt auch für die Abschnitte III. bis XVI.)

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 7

Prüfung der Protokollerklärungen Nrn. 3, 13 und 14, 16.

Streichung der Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 12, 15, 17 und 18.

III. Diätassistentinnen und Diätassistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und Diätassistenten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)	
Entgeltgruppe 9b Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z.B. Diabetesberaterin/Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit.	

IV. a) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.	

IV. b) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Physiotherapie nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen 2. und 3. Grades, bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Physiotherapie nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen 2. und 3. Grades, bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:</p> <p>Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz oder auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma</p>	

V. Logopädinnen und Logopäden

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopflösen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopflähmungen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9b:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Dysphagien (Schluckstörungen) oder Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit neurologischen Erkrankungen oder Demenzen oder im geriatrischen Bereich, - Behandlung von Dysphagien und Fütterstörungen von Säuglingen, - Durchführung des Trachealkanülenmanagements. 	

VI. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten der Entgeltgruppe 7 / , die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten unter Reinraumluftbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und –tropfen; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen, oder chromatografische Analysen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten unter Reinraumluftbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und –tropfen; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen, oder chromatografische Analysen.)</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="147 373 1348 472">1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.<li data-bbox="147 507 1348 606">2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung als Spezialistin oder Spezialist für Krankenhaus- und krankenhausversorgende Apotheken und entsprechender Tätigkeit.	

VII. Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Vorbemerkung:</p> <p>Die Bezeichnung „Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten“ umfasst auch Audiometristinnen und Audiometristen.</p>	
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, - Hörprüfung oder Hörtraining bei Kleinkindern und Menschen mit Einschränkungen oder - Hörgeräteanpassung und Hörerziehung.) 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, - Hörprüfung oder Hörtraining bei Kleinkindern und Menschen mit Einschränkungen oder - Hörgeräteanpassung und Hörerziehung.) 	
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Hörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen und Patienten, - Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen, - Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten, - spezifische Diagnostik (z.B. BERA-Untersuchung) während Operationen, 	

VIII. Orthoptistinnen und Orthoptisten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Orthoptistinnen und Orthoptisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien, - Messungen bei Doppelbildern, - Anpassung von Prismenbrillen, - Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (z.B. Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut), - Durchführung orthoptistischer oder plebtischer Schulungen.) 	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien, - Messungen bei Doppelbildern, - Anpassung von Prismenbrillen, - Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (z.B. Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut), - Durchführung orthoptistischer oder plebtischer Schulungen.) 	
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - orthoptische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus, - diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken, - Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen, - Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfwangshaltungen an z.B. Tangentenskalen oder Synoptometern, - neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z.B. Tumorerkrankungen). 	

IX. Masseur und medizinische Bademeister

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 3</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern.</p>	
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 6:</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).</p>	

X. Medizinische / Zahnmedizinische Fachangestellte

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des „Gemeinsamen Papiers“ vom 21. Oktober 2013) Anwendung.

XI. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des „Gemeinsamen Papiers“ vom 21. Oktober 2013) Anwendung.

XII. Podologinnen und Podologen

Keine speziellen Merkmale.

XIII. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des „Gemeinsamen Papiers“ vom 21. Oktober 2013) Anwendung.

XIV. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen

Auf Beschäftigte als Biologiemodellmacherinnen und Biologiemodellmacher oder Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten finden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik (... der Entgeltordnung) Anwendung.

Bei Sektionsgehilfinnen / Sektionsgehilfen werden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.

XV. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 6</p> <p>Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen oder in der Geschiebetechnik.)</p> <p>Entgeltgruppe 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen. 2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit. 	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 oder 8, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.</p>	

XVI. Desinfektoren

Bei Desinfektorinnen / Desinfektoren werden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.

XVII. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten**Entgeltgruppe 14**

Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

XVIII. Leitungskräfte Pflege

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:</p> <p>a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.</p> <p>b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.</p> <p>c) ¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.</p> <p>Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.</p> <p>2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe P 9</p> <p>Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern.</p> <p>Entgeltgruppe P 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1. <p>Entgeltgruppe P 11</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen bzw. Teams. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern. <p>Entgeltgruppe P 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern. 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe P 13</p> <p>Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.</p> <p>Entgeltgruppe P 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15. <p>Entgeltgruppe P 15</p> <p>Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.</p> <p>Entgeltgruppe P 16</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.</p> <p>Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TVöD):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</p> <p>Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder ○ mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt. <p>2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</p> <p>Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt. <p>2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</p>	

XIX. Leitungskräfte Gesundheitsberufe

Vorbemerkungen:

1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheit) bei Gesundheitsberufen (außerhalb Pflege) folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
 - a) Der Leitung einer kleineren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b) Der Leitung einer größeren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.
 - c) Der Leitung einer besonders großen organisatorischen Einheit sind in der Regel mehr als 24 Beschäftigte unterstellt.

Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 11.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

XX. Lehrkräfte Pflege

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 10:</p> <p>Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.</p>	
<p>Entgeltgruppe 11:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege. 	
<p>Entgeltgruppe 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege. 	
<p>Entgeltgruppe 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege. 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
Entgeltgruppe 14 1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Schule. 2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.	
Entgeltgruppe 15 Leiterinnen und Leiter einer Schule.	

XXI. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe

Entgeltgruppe 9c

Lehrkräfte.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der EG 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.

XXII. Neue Berufe / Tätigkeiten im Gesundheitsbereich

Tätigkeit / Beruf	Gewerkschaften	VKA
OTAs/ATAs (Ausbildung nach DKG)	Eingruppierung wie Krankenpflege mit mind. 3-jähriger Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten bzw. in Spezialbereichen	
Technische AssistentInnen (BTA, ChemTA, PhTA, CyTA)	Eingruppierung nach Merkmalen M/T/I (Ausnahme: CyTA; Eingruppierung wie med.-techn-Ass.)	
Kardiotechniker/in	Eingruppierung nach Merkmale M/T/I	